

Pr. 240/08

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Medien

---

**Folgeindizierung**  
**Entscheidung Nr. 8298 (V) vom 17.7.2008**  
**bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 114 vom 31.7.2008**

Antragsteller:  
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:  
ITT Contrast Video  
Anschrift unbekannt

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat**  
von Amts wegen am 17.7.2008  
**gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

Kirchen u. Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm  
**„X-Ray, der erste Mord geschah  
am Valentinstag“**  
ITT Contrast Video, Pforzheim

wird folgeindiziert und  
in Teil **B** der Liste der jugendge-  
fährdenden Medien eingetragen.

**Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030**  
**Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014**

## S a c h v e r h a l t

Durch Indizierungsentscheidung Nr. 1662 (V) vom 4.8.1983, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 162 vom 31.8.1983 wurde der Videofilm „X-Ray, der erste Mord geschah am Valentinstag“, ITT Contrast Video, Pforzheim, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Der Videofilm wurde in verschiedenen Fassungen sowohl als Videofilm und als DVD bundesweit beschlagnahmt.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Pforzheim vom 4.6.1986 (Az.: 3 Fs 247/86) sowie mit Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 9.5.2005 (Az.: (330 Ds) 3 WiJs 711/03 (155/04)) wurde der Videofilm bundesweit beschlagnahmt und eingezogen.

Die Beschlagnahmebeschlüsse ergingen insbesondere wegen folgender Szenen:

„- die Szene, in der der als Chirurg mit Atemschutz verkleidete Täter eine Ärztin dadurch tötet, dass er mit einem Messer mehrfach heftig auf sie einsticht und sich eine Blutfontäne in das Gesicht des Täters ergießt, wobei später das übel zugerichtete, blutüberströmte Opfer in einem Spind hängend dem Betrachter dargeboten wird;

- die Szene, in der der Täter kurz darauf einen Angestellten des Krankenhauses auf die Weise tötet, dass er seinen Kopf in einen mit Säure gefüllten Behälter eintaucht, was die Kamera zum Anlass nimmt, zunächst das angsterfüllte und später das durch die Säure entsetzlich entstellte Gesicht des Opfers in Großaufnahme zu zeigen;

- die Szene, in der der Täter dem Verlobten Susans mittels einer handlichen Motorkreissäge den Kopf abtrennt, der später Susan in einer Geschenkpackung überreicht wird;

- die Szene, in der der Täter einem Arzt mit einem Beil den Kopf spaltet, wobei es sich die Kamera nicht entgehen lässt, den blutüberströmten Kopf mit dem darin steckenden Beil des am Boden liegenden Opfers in Großaufnahme darzubieten;

- die Szene, in der ein anderer Arzt, der Susan operieren will, durch einen Stich mit einem langen Messer von hinten durch den Hals getötet wird, so dass Blut spritzt und der Arzt mit dem im Hals steckenden Messer langsam zu Boden sinkt;

- schließlich das Finale des Filmes, bei dem Susan den wahnsinnigen Täter, nachdem sie ihm zuvor ein Operationsmesser in den Unterleib gerammt hatte, mit einer brennbaren Flüssigkeit übergießt und in Brand setzt, worauf er als lebende Fackel in die Tiefe stürzt.“

Das am 01.04.2003 in Kraft getretene Jugendschutzgesetz (JuSchG) enthält in § 18 Abs. 7 die Regelung, dass nach Ablauf von 25 Jahren die Aufnahme eines Mediums in die Liste ihre Wirkung verliert. Die Indizierung des verfahrensgegenständlichen Videofilms verliert somit im **August 2008** ihre Wirkung.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird vorliegend auf Veranlassung der Vorsitzenden tätig, weil ihres Erachtens der verfahrensgegenständliche Film auch nach den heutigen Maßstäben jugendgefährdende Inhalte aufweist.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über die Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da eine ladungsfähige Anschrift nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

### **G r ü n d e**

Der Videofilm „X-Ray, der erste Mord geschah am Valentinstag“, ITT Contrastd Video, Anschrift unbekannt, hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben, wird folgeindiziert und in Listenteil **B** eingetragen.

Sein Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen.

Der Inhalt des Videofilms wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. (Nikles/Roll/Spürck/Umbach, Jugendschutzrecht, § 18 Rn. 5).

Zur Begründung hat das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle einmal auf die Beschlagnahmebeschlüsse verwiesen und zum anderen auch auf die oben benannte Indizierungsentscheidung, in der im Hinblick auf die verrohende Wirkung folgendes ausgeführt ist:

„Der Film beginnt mit einem Rückblick in die Kindheit von Susan Jeromy und zeigt sie gemeinsam mit einem etwa gleichaltrigen Jungen beim Spiel mit einer elektrischen Eisenbahn. Nachdem es an der Haustür geklingelt hat, finden die beiden Kinder dort nur ein rotes Pappherz mit einer Liebesbezeugung für Susan von einem Harold, der die beiden von draußen schon längere Zeit beim Spiel mit feindseligen Blicken beobachtet hat. Susan und ihr Spielkamerad machen sich jedoch über das Pappherz lustig und werfen es achtlos weg. Nachdem Susan aus der Küche kommt, wo sie Kuchen für beide geholt hat, findet sie ihren Freund erhängt im Spielzimmer auf. Die Tat wurde offensichtlich von dem eifersüchtigen Harold begangen.

19 Jahre später:

Susan, inzwischen eine attraktive junge Frau verabschiedet sich von ihrer kleinen Tochter und ihrem geschiedenen Ehemann und fährt mit ihrem jetzigen Verlobten zu einem nahegelegenen Hospital, um dort einen „Check-up-Bericht“, den sie für eine berufliche Veränderung benö-

tigt, abzuholen. Während sie nach einer Irrfahrt in den 9. Stock des Krankenhauses, der z.Zt. mit einem furchterregenden Sprühnebel desinfiziert wird, für einige Zeit im Fahrstuhl steckenbleibt, geschieht in eben dieser 9. Etage der erste Mord. Das Opfer, das mit einem Messer grausam zugerichtet wird, ist die behandelnde Ärztin von Susan Jeromy, die unter einem Vorwand dorthin gelockt wurde.

Einen weiteren Angestellten des Hospitals, der den Mord entdeckt, ereilt das gleiche Schicksal durch das Eintauchen des Kopfes in ein Becken mit ätzender Säure. Während Susan lange und unterdessen ungeduldig auf ihre Ärztin wartet, bietet sich der Krankenpfleger Harry an, ihr zu dem gewünschten „Check-up-Bericht“ zu verhelfen. Ein Blick auf die Röntgenbilder lässt ihn allerdings stutzen und einen weiteren Arzt einschalten, der, da eine schlimme Erkrankung vorzuliegen scheint, Susan nochmals gründlich untersucht.

Der weitere Verlauf des Horror-Spektakels läuft unter dem Aspekt ab, dass der hinter einem Atemschutz nicht erkennbare Krankenpfleger Harry, bei dem es sich um den abgeblitzten Liebhaber aus Susans Kindertagen handelt, alles daransetzt, um der inzwischen stark verunsicherten Mrs. Jeromy sowie den behandelnden Ärzten einzureden, sie sei von einer schweren, akuten Krankheit bedroht. Daher wird Susan von Ärzten und Krankenschwestern auch mehrfach am Verlassen des Hospitals gehindert.

Alle die herausgefunden haben, dass Susan in Wirklichkeit gesund ist, werden unverzüglich brutal ermordet. Die entsprechenden Unterlagen werden von Harry durch gefälschte ersetzt. Folgende Gewalttaten werden im Verlauf der weiteren Handlung präsentiert:

- Eine Bürokräft, die den Krankenbericht über den tatsächlichen Gesundheitszustand von Susan Jeromy schreibt, wird erstochen.
- Ihre Kollegin, die den Mord entdeckt und schreiend über den Flur läuft, wird erdrosselt.
- Susans Verlobter, der sich, aufgrund des langen Wartens im Wagen misstrauisch geworden, einschaltet, wird in die gespenstische 9. Etage gelockt. Dort trennt ihm Harry mit einer elektrischen Knochensäge den Kopf ab. Dieser wird Susan später in einer Geschenkschachtel präsentiert.
- Einem Arzt, der im Archiv die Duplikate von Susans Krankenunterlagen überprüft, wird mit einer Axt der Schädel gespalten. Ein weiterer Arzt, der Susan operieren will, findet durch einen Messerstich durch den Hals ebenso den Tod wie ein gleichfalls mit Operationsvorbereitungen befasste Krankenschwester, die mit einer tödlichen Injektion bedacht wird.

Im Finale des blutrünstigen Horror-Geschehens versucht der bis dato achtfache Mörder Harry endlich ungehindert sein Ziel, nämlich die Inbesitznahme von Susans Herz durch Herausnahme aus dem Körper zu verwirklichen. Als er bei den Vorbereitungen kurz abgelenkt wird, gelingt es Susan, ihm ein bereitliegendes großes Operationsmesser in den Unterleib zu stechen und zu fliehen. Der schwerverletzte Harry nimmt trotzdem die Verfolgung auf und es kommt zwischen beiden zu einem Kampf auf Leben und Tod, an dessen Ende der zuvor mit einer brennbaren Flüssigkeit übergossene und nunmehr von Susan in Brand gesetzte Harry als lebende Fackel aus dem 9. Stock des Hospitals in die Tiefe stürzt.

Susan hingegen verlässt in der Schlußbeinstellung das Krankenhaus und begrüßt dort ihre Tochter und den Exehemann.“

Auch die nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG grundsätzlich gewährte Kunstfreiheit steht der Folgeindizierung nicht entgegen. Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in

der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt:

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle hat übereinstimmend mit den Strafverfolgungsbehörden festgestellt, dass in dem Videofilm mehrere besonders grausame Taten dargestellt sind, die dazu geführt haben, diesen Videofilm einem absoluten Verbreitungsverbot zu unterwerfen. Des Weiteren ist in den Beschlüssen mehrfach daraufhin gewiesen worden, dass die übrigen in der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle benannten Szenen als grausam und abstoßend einzustufen sind, so dass in jedem Fall dem Jugendschutz Vorrang vor dem Kunstschutz einzuräumen ist.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als nicht nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad des Videofilms lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Seit April 2003 sind Trägermedien, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben, gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Der Inhalt des Films erfüllt nach den Beschlagnahmebeschlüssen des Amtsgerichts Pforzheim vom 4.6.1986 (Az.: 3 Fs 247/86) sowie mit Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 9.5.2005 (Az.: (330 Ds) 3 WiJs 711/03 (155/04)) den Tatbestand des § 131 StGB.

Der Videofilm ist daher gemäß § 18 Abs. 2, Nr. 2 JuSchG i.V.m. § 131 StGB in Teil **B** der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

#### § 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in ge-

- werblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
  5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
  6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
  7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.